

KEEP LEARNING!

Berufsreifeprüfung

Jetzt einfach und sicher zur Berufsreifeprüfung!



Für alle, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und noch mehr im Berufsleben erreichen wollen, ist die Berufsreifeprüfung das Richtige. Mit 4 Teilprüfungen in den Gegenständen Deutsch, Englisch, Mathematik und einem persönlichen Fachbereich erwirbt man die vollwertige Matura.

Die Berufsreifeprüfung öffnet viele Möglichkeiten:

- einen interessanten Aufgabenbereich
- den Job weiter abzusichern
- neuen Schwung in die Karriere bringen
- ein Studium zu beginnen

Für die Berufsreifeprüfung ist es nie zu spät

Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrem nächsten Karriereschritt zu begleiten.

Ihr WIFI-BRP Team



Und was sagen Teilnehmer:innen und Trainer:innen über diese Kurse?

Einen kleinen Auszug finden Sie in dieser Broschüre. Mehr über Kursinhalte und Formulare unter: wifi.at/ooe/brp

Impressum

Medieninhaber, Verlag und Druck:

WIFI OÖ GmbH

**Wirtschaftsförderungsinstitut der
Wirtschaftskammer OÖ**

Wiener Straße 150, 4021 Linz | kundenservice@wifi-ooe.at

Auflage: Juni 2025

Bildagentur: Adobe Stock, Fotolia, PeopleImages

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter wifi.at/ooe | Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer OÖ ausgeschlossen.



wifi.at/ooe



Inhalt

1.	Voraussetzung und Zulassung	4
2.	Schritte zur Berufsreifeprüfung	6
3.	Spezialform: Lehre mit Matura (LmM)	8
4.	Berufsreifeprüfung Deutsch	10
5.	Berufsreifeprüfung Englisch	12
6.	Berufsreifeprüfung Mathematik	14
7.1	Bautechnik	16
7.2	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	17
7.3	Chemie	18
7.4	Elektronik	19
7.5	Elektrotechnik	20
7.6	Ernährung und Lebensmitteltechnologie	21
7.7	Gesundheit und Soziales	22
7.8	Handel und Rechnungswesen	23
7.9	Informationsmanagement und Medientechnik	24
7.10	Maschinenbau	25
7.11	Politische Bildung und Recht	26
7.12	Touristisches Management	27
7.13	Werkstofftechnik	28
7.14	Wirtschaftsinformatik	29
8.	Von der Anmeldung bis zum Zeugnis	30
9.	Zulassungsschulen	31
Anhang A		42
Anhang B		48



Berufsreifeprüfung (BRP) lohnt sich das?

Sie wollen Ihrer Karriere neuen Schwung verleihen, befördert werden oder ein Studium beginnen? Dann sollten Sie jetzt die Berufsreifeprüfung absolvieren.

Die Berufsreifeprüfung ist eine vollwertige Matura und bietet zudem den Vorteil, dass der praktische Hintergrund Ihrer Berufsausbildung Ihre Karriere schneller in Schwung bringt.

Die Berufsreifeprüfung eröffnet viele Wege und Karrierechancen.

Nach erfolgreichem Abschluss haben Sie die Möglichkeit, an allen österreichischen Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen zu studieren sowie Kollegs und Akademien zu besuchen.

Anders als bei der Studienberechtigungsprüfung müssen Sie sich nicht auf ein bestimmtes Gebiet festlegen: Alle Studienrichtungen stehen Ihnen nach der Berufsreifeprüfung offen.

Die Berufsreifeprüfung lohnt sich!

Personen jeden Alters mit einer abgeschlossenen Ausbildung können die vollwertige Matura erlangen. Sie erwerben mit der Berufsreifeprüfung:

- umfassendes Allgemeinwissen
- fachliche Höherqualifizierung
- eine vollwertige Matura

Wann soll ich die BRP machen?

Den richtigen Zeitpunkt bestimmen Sie selbst. Sie können die Berufsreifeprüfung aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt in Angriff nehmen.

1. Info + Anmeldung vor den Kursen

Kostenlose Informationsveranstaltung

Ansuchen um Zulassung an der Schule (S1)

Anmeldung zu den WIFI-Lehrgängen

2. Der Kursstart am WIFI

Basiskurse (freiwilliger Besuch):	
Deutsch	20 TE
Englisch	20 TE
Mathematik	20 TE

3. Lehrgänge

Lehrgänge:	
Deutsch	160 TE
Englisch	180 TE
Mathematik	180 TE
Fachbereich	120 - 160 TE

DER SANFTE KURSSTART

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Informationsveranstaltungen: laufend
(Termine unter wifi.at/ooe/brp)

Die intensive Phase: Lehrgänge

Lehrgangsstart Herbst / Lehrgangsstart Frühjahr

Machen sie ihre Berufsreifeprüfung mit dem WIFI!

Bereits mehr als 6000 erfolgreiche BRP-Absolventinnen und Absolventen. Für diese hohe Erfolgsquote sorgen vor allem:

- persönliche Betreuung von Anfang an
- große Auswahl an Fachbereichen
- aufschlussreiche Informationsveranstaltungen
- Lehrgangsbeginn jeweils im Frühjahr und im Herbst
- fachlich und pädagogisch kompetente Trainer:innen
- kompakt aufbereitete Kursunterlagen
- Lernbegleitungen (Basiskurse, Prüfungsvorbereitungskurse)
- umfangreiche Vorbereitungskurse
- zeitliche Flexibilität
- verschiedene Fördermöglichkeiten
- Wissensgarantie
- Anwendung neuer Lernmethoden (Kompetenzorientierung, WIFI Lernphilosophie LENA®) und Medien



WIFI-Wissensgarantie

Prüfung nicht bestanden – Kurs 1 x kostenlos wiederholen. Die Wissensgarantie ist ein Sicherheitsnetz für alle WIFI-Kursteilnehmer:innen, die Veranstaltungen, die mit einer Prüfung abschließen, besuchen.

Das gilt sowohl für Kurse mit einer WIFI-Prüfung als auch für Vorbereitungskurse auf Meister-, Befähigungs- oder Lehrabschlussprüfungen und auch für Kurse, bei denen die Prüfung

von einer externen Stelle (z.B. Cambridge-Sprachzertifikate, Microsoft Prüfungen usw.) abgenommen wird.

Wann gilt die WIFI-Wissensgarantie?

Sie können den Kurs einmal wiederholen, wenn Sie 75% des Kurses besucht und den Kursbeitrag bezahlt haben. Dies gilt für alle Kurse mit Abschlussprüfungen in Oberösterreich in einem Zeitraum von 12 Monaten. Sie sind zur Prüfung angetreten und haben die Prüfung nicht bestanden. Die Teilnahme am Kurs ist

kostenlos, sofern ein Kursplatz verfügbar ist, keine maßgeblichen Änderungen des Kurses bzw. der Prüfung vorkommen und ein Kurs durchgeführt wird. Zu bezahlen sind nur mehr Materialien, Bücher und die Prüfungsgebühr.

Die Kurse mit Wissensgarantie sind im Kursbuch mit diesem Logo gekennzeichnet.



TE = Trainingseinheiten à 45 min



Einstieg - Zulassung - Formulare

1. Voraussetzung und Zulassung

1.1 Wer kann Die Berufsreifeprüfung machen?

Eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung erhalten Sie, wenn Sie eine der folgenden Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich absolviert haben:

- Lehrabschlussprüfung
- Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- mindestens dreijährige mittlere Schule,
- mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
- Meisterprüfung gemäß Gewerbeordnung
- Befähigungsprüfung gemäß Gewerbeordnung
- land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung gemäß des Beamten-Dienstrechtsgesetzes bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes, mit mindestens 3-jähriger Dienstzeit nach dem 18. Lebensjahr
- erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige
- erfolgreicher Abschluss eines durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz oder an einer Privatuniversität, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz oder Operationstechnischen Assistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz



Der Weg zur Berufsreifeprüfung beginnt mit einer ausführlichen Beratung.

Bei kostenlosen Informationsveranstaltungen informiert das WIFI regelmäßig über Kurse, Formalitäten und alle wichtigen Details. Die aktuellen Termine finden Sie auf unserer Website unter wifi.at/ooe/brp



Altersvoraussetzung:

Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren notwendig.



Details zu den Bestimmungen für die Berufsreifeprüfung entnehmen Sie bitte dem **Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung** sowie der **Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten**.

1.2 Anrechenbare Leistungen und Vorkenntnisse

Teilprüfungen können entfallen, wenn Sie bereits eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertig ist.

So werden zum Beispiel bereits bestandene Reifeprüfungen in Deutsch und Mathematik angerechnet.

Auch die Prüfung der lebenden Fremdsprache kann bei dem Nachweis bestimmter Sprachzertifikate entfallen.

Die Fachbereichsprüfung entfällt unter anderem bei dem Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:

- Meisterprüfung
- Werkmeisterschule inkl. Abschlussprüfung
- Besuch einer Fachakademie
- Details siehe Anhang B

1.3 Formulare für Anmeldung und Zulassung

Formular S1

Mit diesem Formular suchen Sie um Zulassung bei der Schule an, an der Ihr Fachbereich möglich ist und Sie eine der vier Prüfungen extern ablegen möchten.

Bestätigung des Dienstgebers (nur in einzelnen Fällen)

Ist eine mögliche Beilage zum Formular S1. Diese Beilage benötigen Sie nur, wenn Ihre Berufsausbildung nicht mit Ihrer Berufserfahrung (und somit dem von Ihnen gewünschten Fachbereich) übereinstimmt. Der Dienstgeber kann damit Ihre Berufserfahrung bestätigen.

Formular S2

Nach Ihrem Ansuchen mit dem Formular S1 erhalten Sie von der Schule einen Zulassungsbescheid, der Sie zum Antritt zu Prüfungen berechtigt und Ihren Fachbereich bestätigt – das Formular S2. Dieses Formular (Zulassung zur BRP) benötigen Sie vor der ersten Teilprüfung. Bitte geben Sie immer eine Kopie dieses Formulars am WIFI ab.

Formular S3

Für die einzelnen Prüfungen müssen Sie sich jeweils schriftlich vor dem konkreten Prüfungstermin extra anmelden. Für die Prüfungen an Ihrer Schule melden Sie sich mit dem Formular S3 an.

Für die Anmeldung zu einer WIFI-Prüfung füllen Sie den grünen WIFI-Anmeldebogen oder als Lehrling den orangenen Anmeldebogen aus. Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen.



Checkliste für Anmeldung und Zulassung an der Partnerschule:

- Nachweis der persönlichen Voraussetzung (z.B. positives Lehrabschlussprüfungszeugnis)
- Geburtsurkunde
- Nachweis über anrechenbare Teilprüfungen (falls vorhanden)
- Die Wahl der lebenden Fremdsprache sowie die Angabe, ob diese Teilprüfung mündlich oder schriftlich abgelegt wird
- Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (Klausur oder Projektarbeit).
- Angabe der beabsichtigten Prüfungstermine



Alle wichtigen Informationen sowie die Formulare zur BRP finden Sie auch im Internet unter:
wifi-ooe.at/k/wichtige-formulare



Bei einem Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein.



Zur Orientierung

2. Schritte zur Berufsreifeprüfung

Wie viel Zeit Sie sich für die Berufsreifeprüfung lassen, bestimmen Sie selbst. Sie können sich gleichzeitig auf mehrere Prüfungen vorbereiten oder eine nach der anderen absolvieren. Aus Erfahrungen ist – vor allem Berufstätigen – eine Aufteilung auf zwei Jahre zu empfehlen, wobei in jedem Jahr zwei Fächer absolviert werden. Sind Ihre Zeitressourcen begrenzt, können die Kurse auch mit Unterbrechung über drei, vier oder mehr Jahre aufgeteilt werden. Falls Sie in Bildungskarenz sind, können Sie sich gegebenenfalls mehr zutrauen.

Auch die Kombination und Reihenfolge der Fächer können Sie selbst zusammenstellen. Aus lernpsychologischer Sicht gibt es keine bevorzugte oder benachteiligte Kombination und Reihenfolge von Fächern. Aus Erfahrungen ist es erforderlich, den Bereich Mathematik vor Elektrotechnik, Elektronik und Maschinenbau zu absolvieren.

Wenn Ihre Schulausbildung schon länger zurück liegt und Sie Unsicherheiten haben, empfiehlt es sich, einen Basiskurs zu besuchen und so für einen optimalen Kurseinstieg zu sorgen. Dieser stärkt Ihr Wissen in den Grundlagen. Basiskurse werden gefördert (siehe Rechenbeispiel Seite 9).

Der Unterricht ist modular aufgebaut. Die meisten BRP-Kurse beginnen mit dem Schuljahr im Herbst und zusätzlich auch im Frühjahr. Jeder Kurs dauert zwei Semester (ein Jahr bzw. 120 bis 180 Trainingseinheiten). Der Unterricht findet meist jeweils an einem Wochentag abends statt, aber auch Vormittags-, Nachmittags- und Samstags-Kurse werden angeboten.

2.1 Welche Bereiche muss ich absolvieren?

Die Berufsreifeprüfung umfasst vier Teilbereiche. Der Lernstoff orientiert sich an einer höheren Schule. In welcher Reihenfolge die Prüfungen absolviert werden, kann jeder selbst entscheiden.

Sie bestimmen das Tempo!

Ablauf und Kurse sind so strukturiert, dass die BRP auch neben dem Beruf möglich ist. Reihenfolge und Zeitraum können Sie selbst bestimmen.

Beispiellehrplan:

- 1. Jahr Deutsch und Mathematik
- 2. Jahr Fremdsprache und Fachbereich

oder

- 1. Jahr Deutsch
- 2. Jahr Mathe und Fremdsprache
- 3. Jahr Fachbereich

Deutsch

Mathematik

Lebende
Fremdsprache

Fachbereich

2.2 Welchen Fachbereich soll ich wählen?

Der Fachbereich ergibt sich aus Ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder einer nachweislich ausgeübten, mindestens zweijährigen Praxis in einem Berufsfeld.

Der Fachbereich ist nicht frei wählbar und muss von Ihrer gewählten Zulassungsschule genehmigt werden. Die am Beginn getroffene Entscheidung ist **bindend**. Weder die gewählte Schule noch der Fachbereich können später gewechselt werden.

2.3 Wie finde ich meine Zulassungsschule?

Die Zulassungsschule ergibt sich aus dem zu absolvierenden Fachbereich. Sind Sie beispielsweise Bürokaufmann/frau, eignet sich der Fachbereich „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“. In dem Fall wäre die BHAK vor Ort eine mögliche Partnerschule (nächstgelegene Schule zum Wohnort). Haben Sie den Lehrberuf Maurer/in erlernt, sind Sie dem Fachbereich Bautechnik zuzuordnen und könnten unter anderem bei der HTBLA Linz Goethestraße um Zulassung ansuchen.

Lässt sich Ihr Lehrberuf bzw. Ihre aktuell ausgeübte Tätigkeit keinem Fachbereich eindeutig zuordnen, erfolgt eine Zuordnung zu dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Rechnungswesen.

2.4 Wie lege ich die Prüfungen ab?

Mindestens eine der vier Teilprüfungen müssen Sie vor der schulischen Prüfungskommission ablegen, bei welcher Sie um Zulassung angesucht haben. Die anderen drei Prüfungen können Sie am WIFI ablegen. Es gibt keine zeitliche Limitierung für das Ablegen der einzelnen Teilprüfungen, bereits abgelegte Teilprüfungen gehen nicht verloren. Für Teilprüfungen am WIFI ist der Besuch eines Lehrgangs verpflichtend, für Teilprüfungen an der Zulassungsschule nicht. Beachten Sie, dass für einen Prüfungsantritt am WIFI die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein muss.

Wann kann ich die Teilprüfungen ablegen?

- Die letzte Teilprüfung darf erst nach der Vollendung des 19. Lebensjahres abgelegt werden.

2.5 Welche unterstützungen gibt es?

Für die Berufsreifeprüfung fallen Kosten für die Vorbereitung sowie Gebühren für Zulassung und Prüfungen an. Das Gute – für die Berufsmatura gibt es verschiedene Förderungen:

- Bildungskonto des Landes OÖ
- Steuererleichterungen
- AK-Bonus auf Basiskurse



Der Fachbereich muss einen klaren Bezug zum erlernten Beruf oder zum aktuellen beruflichen Umfeld haben. Zulassung an der Schule vor dem 1. Prüfungsantritt einholen.



Einen Überblick über die Partnerschulen in Oberösterreich finden Sie im Kapitel 9.



Wie erhalte ich mein BRP-Zeugnis?

Haben Sie alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, dann erhalten Sie von Ihrer Zulassungsschule das abschließende Berufsreifeprüfungs-Zeugnis!



Mehr Informationen zu Förderungen finden Sie im Internet unter: wifi.at/ooe



3. Spezialform: Lehre mit Matura (LmM)

Neben der Berufsreifeprüfung besteht auch die Möglichkeit, die Berufsmatura während der Lehrzeit zu absolvieren.

Lehre mit Matura (LmM) öffnet Ihnen bessere Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf, einen attraktiven Aufgabenbereich, weitere Karrieresprünge und einen sicheren Job.

Außerdem können Sie mit der Berufsmatura an allen österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen studieren sowie Kollegs und Akademien besuchen.

Mit vier Teilprüfungen zum Erfolg!

Diese Form der Berufsreifeprüfung umfasst ebenfalls vier Teilbereiche: Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache Englisch und der Fachbereich, der dem Lehrberuf entspricht.

Auskünfte über die verpflichtenden Informationsveranstaltungen finden Sie im Internet unter: www.lehremitmatura-ooe.at

Bestens vorbereitet und abgestimmt auf den Lehrbetrieb

Alle Lehrlinge werden in die Maturavorbereitung aufgenommen, es gibt keine Auswahlverfahren. Das WIFI bietet eigens für die Berufsmatura konzipierte LmM-Kurse an, die auf die vier Teilbereiche vorbereiten.

Die Kurse können in der Freizeit oder mit Einverständnis des Lehrbetriebes auch während der Arbeitszeit besucht werden.



Die Berufsreifeprüfung ist für Lehrlinge kostenlos!



Einstiegsniveau:

- gültiger Lehrvertrag
- der Einstieg ist in allen Lehrberufen bereits im ersten Lehrjahr möglich



Mehr Informationen finden Sie im Internet unter:
www.lehremitmatura-ooe.at

Die Anmeldung zur LmM ist **nur** über den Trägerverein möglich:

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER LEHRLINGE IN OÖ

Sonnensteinstraße 11 - 13
4040 Linz

Tel.: 0732/7071-68905

E-Mail: Lehre-mit-Matura@bildung-ooe.gv.at



„Ich habe mich entschieden, die Berufsreifeprüfung abzulegen, um meinen Horizont zu erweitern und neue Türen in meiner Karriere aufzustoßen. Das berufsbegleitende Absolvieren der Kurse erfordert zwar Disziplin, Motivation und eine gute Organisation, aber es ist auch eine aufregende Reise voller Spaß und persönlicher Entwicklung!“

Florian Rodrigues
WIFI-Kunde



Meine Fächer für die Berufsreifeprüfung

Deutsch

- BRP Basiskurs Deutsch (9030P)
 - BRP Lehrgang Deutsch (9031P)
 - BRP Prüfungsvorbereitung Deutsch (9033P)
 - Prüfung Deutsch (9231P)
-

Englisch

- BRP Basiskurs Englisch (9040P)
 - BRP Lehrgang Englisch (9041P)
 - BRP Prüfungsvorbereitung Englisch (9043P)
 - Prüfung Englisch (9241P)
-

Mathematik

- BRP Basiskurs Mathematik (9050P)
- BRP Lehrgang Mathematik (9051P)
- BRP Prüfungsvorbereitung Mathematik (9053P)
- Prüfung Mathematik (9251P)

Fachbereiche

WIFI-Berufsreifeprüfung

- Bautechnik (9060P)
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (9088P)
- Chemie (9066P)
- Elektronik (9072P)
- Elektrotechnik (9075P)
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie (9119P)
- Gesundheit und Soziales (9104P)
- Handel und Rechnungswesen (9092P)
- Informationsmanagement und Medientechnik (9069P)
- Maschinenbau (9078P)
- Politische Bildung und Recht (9122P)
- Touristisches Management (9098P)
- Werkstofftechnik (9081P)
- Wirtschaftsinformatik (9095P)

Prüfungen der Fachbereiche

- Bautechnik (9260P)
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen (9288P)
- Chemie (nur an Schule)
- Elektronik (9272P)
- Elektrotechnik (9275P)
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie (9319P)
- Gesundheit und Soziales (9304P)
- Handel und Rechnungswesen (9292P)
- Informationsmanagement und Medientechnik (9269P)
- Maschinenbau (9278P)
- Politische Bildung und Recht (9322P)
- Touristisches Management (9298P)
- Werkstofftechnik (9281P)
- Wirtschaftsinformatik (9295P)



4. Berufsreifeprüfung Deutsch

4.1 Lerninhalt

Der Lerninhalt des Vorbereitungslehrgangs Deutsch ist in folgende sechs Teilbereiche untergliedert:

- Zuhören
- Sprechen
- Lesen
- Schreiben
- Integratives Sprachbewusstsein
- Reflexion und kreative Ausdrucksformen

Ziel ist es, umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache in den Bereichen Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung zu erlangen.

Ebenso wichtige Kernpunkte sind die kritische Auseinandersetzung mit Texten, interaktives und öffentliches Sprechen sowie logische Verarbeitung komplexer Themen in Aufsätzen. Auch literarische Texte werden in den Unterricht integriert.



Der Lehrgang ist verpflichtend für Prüfungen am WIFI!!
www.wifi-ooe.at/k/deutsch

Zusatzkurse:

- Basiskurs – empfehlenswert, wenn die Schulbildung schon länger zurückliegt – für einen optimalen Einstieg in den Lehrgang
- Prüfungsvorbereitung – Sie wiederholen den Stoff und üben gezielt anhand von Beispielen für die Prüfung.

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Deutsch



Prüfung schriftlich und mündlich DEUTSCH



Teilprüfungszeugnis
Deutsch

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



„Viele unserer Kundinnen und Kunden berichten beim Kursstart von ihren unangenehmen Erfahrungen in der Schule besonders im Fach Deutsch. Bei uns werden Sie feststellen, dass dieser Gegenstand nicht langweilig, öde und „verstaubt“ ist. Im Gegenteil: Deutsch ist interessant, spannend und lebendig! Gerne begleite ich Sie bis zu Ihrer erfolgreich absolvierten Deutsch-Berufsreifeprüfung!“

Mag. phil. Bernd Franz
WIFI-Trainer, BRP Deutsch

4.2 Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Präsentation und Diskussion der Klausurarbeit

Inhalt:

- analytische, argumentative und kommentierende Problembehandlung berufsbezogener und gesellschaftsrelevanter Themenkreise bzw. Textinterpretation



Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Mit dem WIFI OÖ zum akademischen Abschluss

Neben einer branchenübergreifenden Managementausbildung auf akademischem Niveau profitieren Sie vom intensiven praxisorientierten Training in den jeweiligen Fachbereichen.

Jetzt informieren!



wifi.at/ooe/akademisch



5. Berufsmaturprüfung Englisch

5.1 Lerninhalt

Das kompetenzbasierte Curriculum für die „Lebende Fremdsprache“ baut auf dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) auf und gliedert sich in die Bereiche „Hören – Lesen – Sprechen – Schreiben“. Diese vorliegenden Kompetenzen beziehen sich auf dem Referenzniveau B2.

Im Rahmen des Kurses und der mündlichen Prüfung werden:

- das vernetzte, fächerübergreifende Denken,
- die eigenständige Leistung,
- die Kreativität,
- die Transferkompetenz,
- das Verstehen der Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen,
- die Fähigkeit, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage zu erläutern und erfolgreich zu argumentieren überprüft und beurteilt.



www.wifi-ooe.at/k/englisch-brp

Ihr Weg zur Berufsmaturprüfung in Englisch



Prüfung schriftlich ODER mündlich ENGLISCH



Teilprüfungszeugnis
Englisch

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



„Englisch ist zweifellos eine Weltsprache und im heutigen Berufsleben unverzichtbar. Als Native-Speaker verstehe ich, wie schwierig es sein kann, eine neue Sprache zu lernen. Mein Ziel ist es, Ihnen dabei zu helfen, diese Herausforderungen zu meistern, Sie für Englisch zu begeistern, Sie beim Lernen zu unterstützen und Sie optimal auf die Prüfung vorzubereiten.“

Mag. Michael Lappage
WIFI-Trainer, BRP Englisch

5.2 Prüfungen

Die Prüfung umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine schriftliche Klausurarbeit **oder** eine 20-minütige mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer höheren Schule:

- **mündliche Prüfung (ca. 15 bis 20 Minuten): Beherrschung der für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen der Fachsprache, Hör- und Leseverstehen berufsrelevanter Texte und adäquate Stellungnahme dazu. Die mündliche Prüfung umfasst einen monologischen und dialogischen Teil.**
- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit (nur an der Zulassungsschule möglich): Textproduktion zu aktuellen Themen mit vorwiegendem Bezug auf soziale und ökologische Gegenwartsprobleme und deren Lösungsversuche, Verfassen unterschiedlicher Textsorten mit den auf die Themenbereiche bezogenen Strukturen, dem Wort- und Phrasenschatz der Fachsprache.



Die Prüfung im Teilbereich Englisch entfällt, wenn Sie eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

- Certificate in Advanced English (CAE)
- Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Business English Certificate (BEC), Niveau 3
- Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)
- Telc Englisch B2

Benotung von Prüfungsleistungen im Allgemeinen:

Die Prüfungskommission beurteilt die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen. Bei der Benotung wird neben dem Erreichen der Lehr- und Bildungsaufgaben sowie der Lernziele auch auf Eigenständigkeit im Denken und auf die Anwendung der gelernten Inhalte auf neue Problemstellungen großer Wert gelegt.

Nach Ablegen aller Prüfungen wird ein Gesamtzeugnis über die Berufsreifeprüfung ausgestellt.

Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Die WIFI-Wissensgarantie

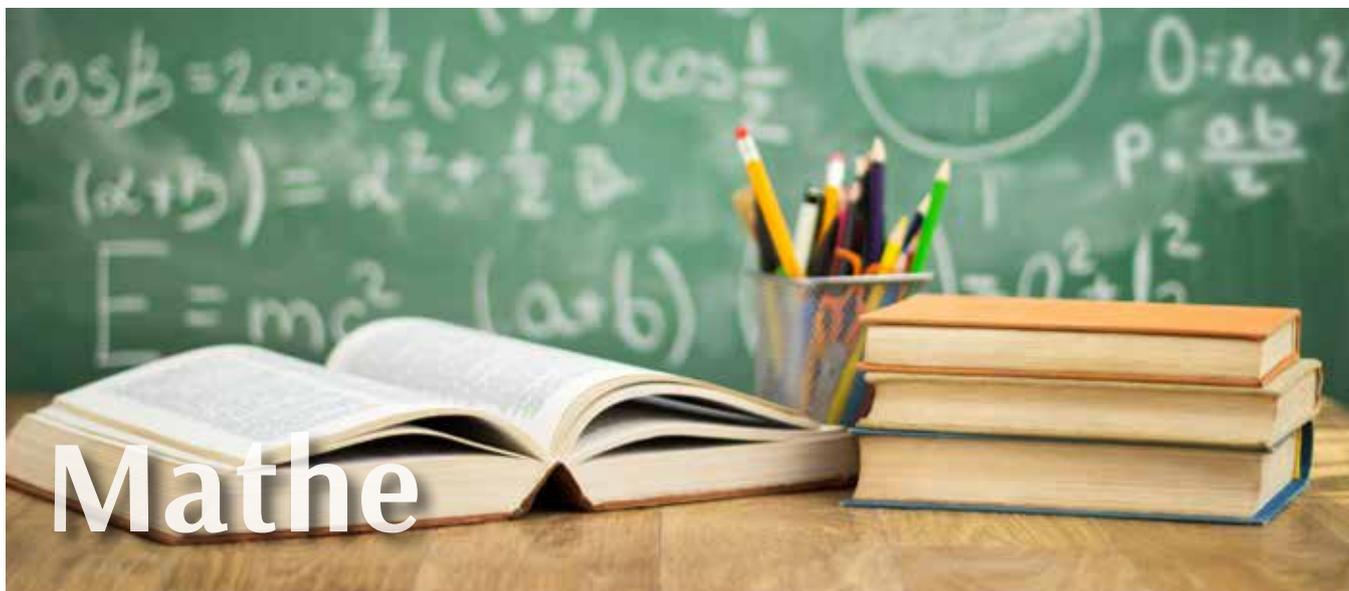
Nicht bestanden? Einfach wiederholen!

Die WIFI-Wissensgarantie gilt grundsätzlich sowohl für Kurse, die mit einer WIFI-Prüfung abschließen, als auch für Vorbereitungskurse auf Meister:innen-, Befähigungs- und Lehrabschlussprüfungen und auch für Kurse, bei denen die Prüfung von einer externen Stelle (z.B. Cambridge Sprachzertifikate, Microsoft Prüfungen) abgenommen wird. Nicht bestandene Kurse können 1x kostenlos wiederholt werden.

Jetzt informieren!



wifi.at/ooe/wissensgarantie



Mathe

6. Berufsreifeprüfung Mathematik

6.1 Lerninhalt

Der Lerninhalt des Vorbereitungslehrgangs Mathematik umfasst folgende

Zahlen und Maße (Beispiele):

- Mit natürlichen, ganzen, rationalen und reellen Zahlen rechnen
- Zahlen in Fest- und Gleitkommadarstellung
- Überschlagsrechnen und runden
- Prozentsätzen und Promillesätzen rechnen

Algebra und Geometrie (Beispiele):

- Rechnen mit Termen
- Rechenregeln für Potenzen, Logarithmen
- Lineare Gleichungen und Gleichungssystemen
- Formeln der elementaren Geometrie
- Quadratische Gleichungen
- Trigonometrie im rechtwinkligen Dreieck



Taschenrechner im Unterricht: TI 82 STATS, TI 83 PLUS, TI 84 PLUS

Didaktische Richtlinien für unterschiedliche Zielgruppen (siehe S. 13)!

Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Mathematik



Prüfung schriftlich MATHEMATIK



Teilprüfungszeugnis
Mathematik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



„Zeitgemäße Erwachsenenbildung benötigt Lehr- und Lernformen, die aus lernpsychologischer Sicht so gestaltet sind, dass nicht nur die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, sondern das Lernen auch nach einem Arbeitstag noch Spaß macht und motiviert. So werden am WIFI OÖ viele offene und aktivierende Unterrichtsmethoden und neue technologische Tools eingesetzt, sodass Mathematik begreifbar wird.“

Prof. Kevin Karassek
WIFI-Trainer, BRP Mathematik

Funktionale Zusammenhänge (Beispiele):

- Funktionen: Lineare Funktionen, Exponential-, Potenz- u. Polynomfunktionen, Trigonometrische Funktionen
- Funktionswerte ermitteln
- Graphen im Kontext interpretieren
- Eigenschaften von Funktionen kennen

Inhaltsbereich Analysis (Beispiele):

- Grenzwert und Stetigkeit von Funktionen
- Differenzen- und Differenzialquotient als Änderungsraten interpretieren
- Spezielle Punkte wie Wendepunkte von Funktionen
- Integral, Integral als Fläche
- Modellieren, berechnen, interpretieren und argumentieren

Stochastik (Beispiele):

- Daten statistisch aufbereiten (Kreisdiagramm, Boxplot, ...)
- Häufigkeitsverteilungen (absolute und relative Häufigkeiten)
- Mittelwerte und Streuungsmaße von Häufigkeitsverteilungen berechnen,
- Wahrscheinlichkeiten (Binomial- und Normalverteilung) berechnen

6.2 Prüfung

- 4,5 stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule

Jeder Mensch lernt anders – durch Hören, Lesen, Ausprobieren oder auch durch eine Mischung daraus. Allen gemeinsam ist: Lernen muss jede/r für sich selbst. Das WIFI unterstützt Sie dabei: Die folgenden Tipps helfen Ihnen, bestmöglich Ihre (Lern-)Ziele zu erreichen.

Eindeutige Lernziele setzen

Je genauer Sie wissen, was Sie mit Ihrer Prüfung erreichen wollen, desto leichter wird Ihnen der Weg dorthin fallen.

Lernstärken feststellen

Manche Menschen merken sich jene Inhalte am besten, die sie sehen oder lesen. Andere wiederum lernen beim Zuhören – in diesem Fall sollten Sie sich die Inhalte laut vorsagen. Wieder anderen hilft es, die Inhalte in Stichworten nieder zu schreiben.

Ideales Lernklima schaffen

Auf einer freien Arbeitsfläche fällt das Lesen und Schreiben leichter. Ordner und Mappen verschaffen Ihnen eine bessere Übersicht. Versuchen Sie, Ablenkungen schon im Vorfeld auszuschalten, und lernen Sie möglichst in ruhiger Stimmung.

Lernpensum Planen

Machen Sie sich einen Lernplan: Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick und teilen Sie dann die gesamte Lernmenge auf die Ihnen zur Verfügung stehende Lernzeit auf. Schreiben Sie genau auf, was Sie bis wann lernen wollen. Vergessen Sie nicht darauf, für jeden Abschnitt so viele Wiederholungen wie möglich einzuplanen.

Pausen machen nicht vergessen

Pausen sind keine Zeitverschwendung, sondern erhöhen sogar

die Lernleistung. Denn Ihr Gedächtnis

braucht Zeit, um den Lernstoff zu verarbeiten. Stehen Sie alle 30 Minuten für etwa fünf Minuten von Ihrem Arbeitsplatz auf. Alle 90 Minuten brauchen Sie eine Pause von ca. einer Viertelstunde. Nach drei Stunden Lernzeit gönnen Sie sich am besten eine Erholungspause von zwei Stunden.

Tipp: Lernen Sie pro Tag nie länger als sechs Stunden (Lernzeit).

Bewusst ernähren und regelmäßig bewegen

Ein Sprichwort sagt: Ein gesunder Geist steckt in einem gesunden Körper. In Lernphasen sollten Sie deshalb auf Ihre Ernährung achten. Und auch etwas Bewegung hilft während dem Lernen. Das sorgt für Abwechslung und Spaß.

Regelmässig Entspannen

Weil die ständige Konzentration anstrengend ist, sollten Sie sich auch entspannen. Am besten eignet sich eine sogenannte „Blitzentspannungsübung“.

Tipp: Schließen Sie die Augen, legen Sie Ihre Hände locker auf die Ohren und „hören“ Sie für eine Minute nach Innen. Ziehen Sie die Schultern bewusst hoch, lassen Sie langsam los – und atmen Sie dabei bewusst aus.

**WIFI-Lerntipps
Lernen lernen!**

7. Fachbereiche

7.1 Bautechnik

Lerninhalt

- Bauplatz und Gründung (Absicherung, Baugrund, Fundamente)
- Aufgehendes Mauerwerk
- Decken und Dächer
- Ausbauarbeiten, Stiegen und Hauskanalisation
- Holzbau, Stahlbau
- Umweltschutz, Recycling von Baumaterialien

Lernziele

- Wiedergeben von berufsrelevanten Fakten
- Verstehen von berufsrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Bautechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Bautechnik



Teilprüfungszeugnis
Bautechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Lerninhalt

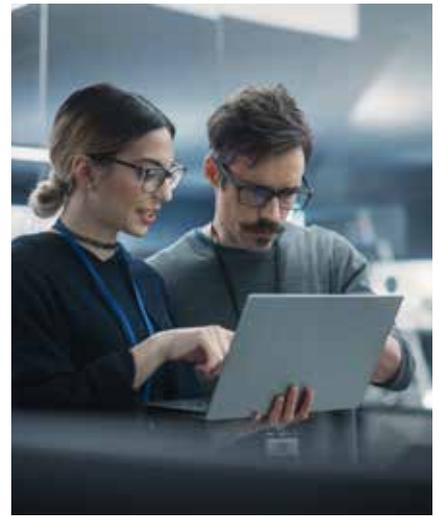
- Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftspolitik, öffentliche Wirtschaft, Privatwirtschaft
- Kaufvertrag, Rechtliche Grundlagen
- Material- und Warenwirtschaft, betriebliche Leistungsverwertung (Absatz) – Marketing, internationale Geschäftstätigkeit
- Management, Projekt- und Qualitätsmanagement
- Personalmanagement, Personalverrechnung
- Rechnungswesen – Buchführung, Bilanz, Steuerlehre
- Finanzierung und Investition, Controlling
- Unternehmensgründung – Entrepreneurship

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in BWL/RW



Prüfung schriftlich und mündlich BWL/RW



Teilprüfungszeugnis
BWL/RW

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.3 Chemie

Lerninhalt

- Allgemeine Chemie – Atommodell, Periodizität von Eigenschaften, Energieumsatz, Stöchiometrie
- Chemische Bindung und theoretische Modelle zu den Aggregatzuständen
- Spezielle anorganische Chemie – Eigenschaften, Herstellung, Nutzung
- Spezielle organische Chemie – Strukturen, Reaktionstypen, Verbindungen
- Bausteine der Biochemie, Stoffklassen und Stoffwechsel
- Entsorgung, Umweltaspekte, Klimawandel

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- nur extern möglich



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Chemie



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Chemie



Teilprüfungszeugnis
Chemie

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.4 Elektronik

Lerninhalt

- Stromkreis, magnetisches Feld, elektrisches Feld, Elektromagnetismus, sinusförmige Größen
- Bauelemente der Elektronik und Leistungselektronik, Schaltungen
- Kombinatorische Logik
- Wechselstromtechnik, Drehstrom
- Messtechnik, Oszilloskopie, analoge und digitale Messgeräte
- Energieumwandlung, alternative Energieformen

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Wir empfehlen die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Elektronik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Elektronik



Teilprüfungszeugnis
Elektronik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.5 Elektrotechnik

Lerninhalt

- Stromkreis, magnetisches Feld, elektrisches Feld, Elektromagnetismus
- Wechselstromtechnik, Drehstrom
- Elektrische Messtechnik
- Elektrische Netzwerke
- Elektrische Maschinen und Geräte
- Halbleitertechnik und Stromrichter
- Energieumwandlung, alternative Energieformen

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Wir empfehlen die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Elektrotechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Elektrotechnik



Teilprüfungszeugnis
Elektrotechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.6 Ernährung und Lebensmitteltechnologie

Lerninhalt

- Ernährung und Gesundheit, Ernährungsverhalten
- Energie- und Nährstoffbedarf, Ernährungsphysiologie
- Behandlung, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln, Kostformen
- Lebensmittelqualität, Lebensmittelrecht
- Produktinnovationen bei festen Lebensmitteln und Getränken
- Schadstoffe in Lebensmitteln, Ernährungsverhalten

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Ernährung und Lebensmitteltechnologie



Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Ernährung und Lebensmitteltechnologie



Teilprüfungszeugnis Ernährung
und Lebensmitteltechnologie

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.7 Gesundheit und Soziales

Lerninhalt

- Hygiene und Ernährung
- Betreuungsmaßnahmen und Gesundheitstraining
- Biomechanik und Stoffwechsel
- Angewandte Psychologie
- Soziale Verwaltung und Sanitätsrecht
- Sozialpsychologie, Psychosomatik

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Gesundheit und Soziales



Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Gesundheit und Soziales



Teilprüfungszeugnis
Gesundheit und Soziales

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.8 Handel und Rechnungswesen

Lerninhalt

- Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftssysteme
- Kaufvertrag, rechtliche Grundlagen des Handels
- Handelsformen, Absatzwege, internationale Geschäftstätigkeit
- Marketing, Sortiment- und Preispolitik, Marktforschung
- Unternehmensgründung, Entrepreneurship, Gewerbe- und Arbeitsrecht
- Unternehmensführung und Organisation
- Rechnungswesen – Buchführung, Bilanz, Steuerlehre
- Finanzierung und Investition, Controlling
- Personalmanagement, Personalverrechnung
- Projekt- und Qualitätsmanagement

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Handel/RW



Prüfung schriftlich und mündlich HANDEL/RW



Teilprüfungszeugnis
Handel/RW

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.9 Informationsmanagement und Medientechnik

Lerninhalt

- Informatiksysteme und Netzwerke
- Bild-, Video- und Soundbearbeitung
- Autorensysteme, Beschreibungssprachen, Skriptsprachen, Makros, Applets, Benutzerschnittstellen
- Multimediadesign und Webpublishing
- Datenmodellierung und Datenbanken
- Soziale Auswirkungen der neuen Technologien, Datensicherheit, Datenschutz

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik



**Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik**



Teilprüfungszeugnis
Informationsmanagement
und Medientechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.10 Maschinenbau

Lerninhalt

- Grundbegriffe der Mechanik, Kräftesysteme, Festigkeit, Normen
- Statik
- Kinematik und Dynamik
- Festigkeit von Werkstoffen
- Maschinenelemente
- Umweltfragen im Maschinenbau, Computergestützte Konstruktion

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Wir empfehlen die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Maschinenbau



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Maschinenbau



Teilprüfungszeugnis
Maschinenbau

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.11 Politische Bildung und Recht



Lerninhalt

- Aktive Staatsbürgerschaft, Menschen und gesellschaftliche Werte
- Europäische und österreichische Rechtsordnung, Staatliche Strukturen, internationale Organisationen
- Rechtsanwendung im Alltag unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzbereiches
- Rechtsdurchsetzung, Verfahren, Rechtsinformatik
- Unternehmer und Arbeitnehmer in Recht und Wirtschaft
- Zivilgesellschaft und Staat, gemeinwirtschaftliche Ansätze, politische Partizipation

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Politische Bildung und Recht



Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Politische Bildung und Recht



Teilprüfungszeugnis
Politische Bildung und Recht

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.12 Touristisches Management

Lerninhalt

- Touristik – Geographie
- Unternehmen Reise- und Tourismusbüro
- Reiseleitung und Reisedcounter
- Touristikveranstaltungen, Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Messen
- Tourismusmanagement – rechtlich, organisatorisch, finanziell
- Touristik und Umwelt, Qualitätsmanagement

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Touristisches Management



Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Touristisches Management



Teilprüfungszeugnis
Touristisches Management

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.13 Werkstofftechnik

Lerninhalt

- Einteilung, Eigenschaften und Verarbeitung von Werkstoffen
- Werkstoffe und Werkstoffprüfung
- Werkzeuge und Verfahren der Kunststoffbearbeitung
- Werkzeuge und Verfahren der Metallbearbeitung, Schweißen
- Automation und Prozessdatenerfassung
- Entsorgung, Recycling, Wiederverwertung, Kreislaufwirtschaft

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Wir empfehlen die Prüfung im Fach Mathematik zuvor abzulegen.

Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Werkstofftechnik



Prüfung schriftlich und mündlich Fachbereich Werkstofftechnik



Teilprüfungszeugnis
Werkstofftechnik

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min

7.14 Wirtschaftsinformatik

Lerninhalt

- Informatiksysteme und Netzwerke
- Angewandte Programmierung von Benutzeroberflächen und in objektorientierten Umgebungen, Autorensysteme
- Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung für Softwareentwicklung
- Softwareentwicklung für Datenbanken und dynamische Webseiten
- eCommerce und eBusiness-Anwendungen
- Soziale Auswirkungen der Wirtschaftsinformatik, Datensicherheit, Datenschutz

Lernziele

- Wiedergeben von berufsfeldrelevanten Fakten und Daten
- Verstehen von berufsfeldrelevanten Sachverhalten
- Anwenden berufsfeldrelevanter Methoden und Verfahren
- Analysieren bestehender oder neuer Sachverhalte
- Entwickeln von berufsfeldrelevanten Lösungen oder Ergebnissen

Prüfungen

- fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer höheren Schule
- 15-minütige mündliche Prüfung
- Bei Prüfungsantritt am WIFI muss die gesetzliche Mindestanwesenheit erfüllt sein!



Ihr Weg zur Berufsreifeprüfung in Ihrem Fachbereich Wirtschaftsinformatik



**Prüfung schriftlich und mündlich
Fachbereich Wirtschaftsinformatik**



**Teilprüfungszeugnis
Wirtschaftsinformatik**

Lernbegleitung nach Bedarf (mind. 10 TE) 9026P

TE = Trainingseinheiten à 45 min



Zusammenfassung

8. Von der Anmeldung bis zum Zeugnis

Rechtliche Voraussetzungen prüfen

- Kann ich die Berufsreifeprüfung machen? – Infos bekommen Sie bei den Informationsveranstaltungen und im Internet unter wifi.at/ooe/brp

Fachbereich nachschlagen

- Der Fachbereich ergibt sich entweder aus dem erlernten Beruf oder im Falle einer beruflichen Neuorientierung aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Zulassungsschule suchen

- Die Schule muss berechtigt sein, den entsprechenden Fachbereich zu prüfen. So kann ein Elektriker keine HAK wählen, sondern muss sich an eine HTL wenden.

Ansuchen um Zulassung

- Mit dem Formular S1 suchen Sie bei einer Schule um Zulassung an.

Zulassung zur Berufsreifeprüfung

- Sie erhalten nach Prüfung Ihrer Unterlagen einen Bescheid von der Schule in dem Ihnen auch Ihr Fachbereich bestätigt wird.
- Dieses Formular S2 benötigen Sie vor der ersten Teilprüfung.

Über Förderungen informieren

Zeitplan erstellen

Kurse buchen

Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen

- Termine und Fristen beachten. Mindestens eine Prüfung muss an der Zulassungsschule abgelegt werden – dazu melden Sie sich bitte mit dem Formular S3 an. Für Prüfungen, die Sie am WIFI ablegen, füllen Sie bitte den grünen WIFI-Anmeldebogen oder als Lehrling den orangenen Anmeldebogen aus (im Kundenservice erhältlich oder unter wifi.at/ooe/brp)
- Ablegen der Prüfungen
- Für Prüfungen, die Sie am WIFI ablegen, erhalten Sie ein WIFI-Abschlusszeugnis.
- Zeugnis
- Das Gesamtzeugnis wird von der Zulassungsschule ausgestellt.

Bei Unklarheiten wenden
Sie sich bitte an:
berufsreifepruefung@wifi-ooe.at
oder telefonisch 05-7000-77

9. Zulassungsschulen

Finden Sie mit Ihrem Lehrberuf Ihren Fachbereich Liste 9.1.

Es gibt rund 250 unterschiedliche Lehrberufe in OÖ – für den Großteil der Berufsmaturakandidaten ergibt sich der Fachbereich ganz einfach aus ihrer Lehre:

z.B.

Bürokaufmann/-frau -> Fachbereich Betriebswirtschaftslehre u. Rechnungswesen, Handel und Rechnungswesen
Maurer -> Fachbereich Bautechnik

Fachbereich anrechnen lassen:

Sie können auch um Befreiung für Ihren Fachbereich ansuchen, wenn Sie eine der folgenden Qualifikation nachweisen:

- Meisterprüfung
- Werkmeisterschule inkl. Abschlussprüfung
- Besuch einer Fachakademie
- etc.

Welche Zulassungsschule kann ich wählen?

Der Antrag auf Zulassung kann in Oberösterreich bei jeder berufsbildenden höheren Schule eingebracht werden.

Nun können Sie um Zulassung an der Zulassungsschule ansuchen, dafür benötigen Sie das Formular S1.

Und vergessen Sie nicht: Auch wenn eine Befreiung für Sie zutrifft, müssen Sie mit den entsprechenden Formularen an Ihrer Zulassungsschule dafür ansuchen. Mindestens eine Prüfung muss verpflichtend an der Zulassungsschule abgelegt werden.

Wenn Sie zugelassen sind, erhalten Sie von der Schule die Zulassung (Formular S2).

9.1 Was ist mein Fachbereich

1. Lehrberufe von A-Z	Fachbereiche
A	
Anlagenelektriker:in	Elektrotechnik
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Augenoptiker:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
B	
Bäcker:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Bankkaufmann/-frau	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Baumaschinentechnik	Maschinenbau
Bautechnischer Zeichner:in	Bautechnik
Bekleidungsfertiger:in	Textiltechnik, Modemarketing
Bekleidungsgestaltung	Textiltechnik, Modemarketing
Berufskraftfahrer:in	Maschinenbau
Betonfertigungstechnik, Betonfertigung, Betonwarenerzeugung	Bautechnik
Betriebsdienstlogistik	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Betriebsdienstleistung	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Bienenwirtschaftsfacharbeiter:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Agrarmarketing
Bildhauerei	Kunst und Design
Binnenschifffahrt	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Blechblasinstrumentenerzeugung	Maschinenbau, Werkstofftechnik
Blumenbinder und -händler:in (Florist:in)	Land- und Forstwirtschaft Handel und Rechnungswesen
Bodenleger:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik, Bautechnik
Bonbon- und Konfektmacher:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Bootbauer:in	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Brau- und Getränketechnik	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Brunnen- und Grundbau	Bautechnik
Buch- und Medienwirtschaft	Handel und Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen

Buchbinder:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Buchhaltung	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Büchsenmacher:in	Maschinenbau
Bürokaufmann/-frau	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Handel und Rechnungswesen
C	
Chemielabortechnik	Chemie
Chemieverfahrenstechnik	Chemie
Chirurgieinstrumentenerzeuger:in	Maschinenbau, Werkstofftechnik
D	
Dachdecker:in	Bautechnik
Damenkleidermacher:in	Textiltechnik, Modemarketing
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung	Chemie
Destillateur:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Chemie
Drechsler:in	Kunst und Design
Dreher:in	Maschinenbau
Drogist:in	Handel und Rechnungswesen
Drucktechnik – Schwerpunkt: Digital-, Sieb-, Bogenflach- und Rollenrotationsdruck	Kunst und Design
Druckvorstufentechnik	Informationsmanagement und Medientechnik, Maschinenbau
E	
EDV-Kaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
EDV-Systemtechnik	Informationsmanagement und Medientechnik, Elektronik
Einkäufer:in	Handel und Rechnungswesen
Einzelhandel	Handel und Rechnungswesen
Elektroanlagentechnik	Elektrotechnik
Elektrobetriebstechnik	Elektrotechnik
Elektroenergie-technik	Elektrotechnik
Elektroinstallationstechnik	Elektrotechnik
Elektromaschinentechnik	Elektrotechnik
Elektronik, Mikro-technik	Elektronik
Elektrotechnik, Elektro- betriebstechnik, Prozessleit- technik, Bustechnik	Elektronik
Entsorgungs- und Recyclingfachmann/-frau, Abfall, Abwasser	Chemie
F	
Fahrzeugtapazierer:in	Textiltechnik
Facharbeiter:in der ländlichen Hauswirtschaft	Land- und Forstwirtschaft
Facharbeiter:in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung	Land- und Forstwirtschaft
Facharbeiter:in für Biomasse und Bioenergie	Agrarmarketing
Fassbinder:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Feinoptik	Werkstofftechnik
Feldgemüsebaufacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Fertigteilhausbau	Bautechnik
Finanz- und Rechnungswesenassistent	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Fischereifacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Fitnessbetreuung	Gesundheit & Soziales
Fleischverarbeitung, Fleischverkauf	Handel und Rechnungswesen, Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Former:in und Gießer:in (Metall und Eisen)	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Forstfacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Foto- und Multimediakaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Fotograf:in	Handel und Rechnungswesen
Friedhofs- und Ziergärtner:in	Land- und Forstwirtschaft
Friseur u. Perückenmacher:in, (Stylist:in)	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Chemie
Fußpfleger:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen

G	
Gartencenterkaufmann/-frau	Land- und Forstwirtschaft, Agrarmarketing
Garten- und Grünflächengestaltung	Agrarmarketing, Land- und Forstwirtschaft
Garten- und Landschaftsbauer:in	Agrarmarketing, Land- und Forstwirtschaft
Gartencenterkaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Gärtnerfacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Gastronomiefachmann/-frau	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Geflügelwirtschaftsfacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Gerber:in	Chemie
Gießereimechaniker:in	Maschinenbau
Gießereitechniker:in	Maschinenbau
Glasbautechnik, Glaser:in	Werkstofftechnik
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger:in	Kunst und Design
Glasmacherei	Werkstofftechnik
Gleisbautechnik	Maschinenbau
Gold- und Silberschmied:in und Juwelier:in	Kunst und Design
Gold-, Silber- und Perlensticker:in	Kunst und Design, Textiltechnik
Großhandelskaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Großmaschinisticker:in	Textiltechnik
H	
Hafner:in	Bautechnik, Kunst und Design
Handschuhmacher:in	Textiltechnik
Harmonikamacher:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Herrenkleidermacher:in	Textiltechnik
Hohlglasveredler – Glasmalerei, Gravur, Kugeln	Kunst und Design
Holz- und Sägetechnik	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Holzblasinstrumentenerzeugung	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Holztechnik	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Hörgeräteakustiker:in	Elektronik
Hotel- und Gastgewerbeassistent:in	Touristisches Management, Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Hufschmied:in	Maschinenbau
Hutmacher:in	Textiltechnik
Hüttenwerkschlosser:in	Maschinenbau
I	
Immobilienkaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Industriekaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Informationstechnologie – Informatik	Informationsmanagement und Medientechnik
Informationstechnologie – Technik	Elektronik
Installations- und Gebäudetechnik, Heizungsinstallation, Lüftungsinstallation	Installations- und Gebäudetechnik, Maschinenbau
Isoliermonteur:in	Bautechnik
K	
Kälteanlagentechnik	Installations- und Gebäudetechnik
Kappenmacher:in	Textiltechnik
Karosseriebautechnik, Karosseur:in	Maschinenbau
Kartograf:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Kartonagenwarenerzeuger:in	Werkstofftechnik
Keramiker:in – Schwerpunkt: Baukeramik, Gebrauchskeramik, Industriekeramik	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Kerammler:in	Kunst und Design
Kerammodelleur:in	Kunst und Design
Klavierbau	Werkstofftechnik

Koch/Köchin	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Kommunikationstechniker:in – Audio- und Videoelektronik	Elektronik
Kommunikationstechniker:in – Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation	Elektronik
Kommunikationstechniker:in – Nachrichtenelektronik	Elektronik
Konditor:in (Zuckerbäcker:in)	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Konstrukteur:in, Schwerpunkt: Elektroinstallationstechnik	Elektrotechnik
Konstrukteur:in	Maschinenbau
Korb- und Möbelflechter:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Kosmetiker:in	Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Kraftfahrzeugelektriker:in	Elektrotechnik, Elektronik
Kraftfahrzeugtechnik	Maschinenbau
Kristallschleiftechnik	Werkstofftechnik
Kunststoffformgebung	Werkstofftechnik
Kunststofftechnik	Werkstofftechnik
Kupferschmied:in	Maschinenbau, Kunst und Design
Kürschner:in	Chemie
Kraftfahrzeugtechnik	Maschinenbau
Kristallschleiftechnik	Werkstofftechnik
Kunststoffformgebung	Werkstofftechnik
Kunststofftechnik	Werkstofftechnik
Kupferschmied:in	Maschinenbau, Kunst und Design
Kürschner:in	Chemie
L	
Lackierer:in	Werkstofftechnik, Kunst und Design
Landmaschinentechniker:in	Maschinenbau
Landwirtschaftlicher Facharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Lebensmitteltechnik	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Lebzelter:in und Wachstzieder:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Ledergalanteriewarenhersteller:in und Taschenhersteller:in	Textiltechnik
Leichtflugzeugbauer:in	Maschinenbau
Luftfahrzeugtechnik	Maschinenbau
Maschinist:in	Textiltechnik
M	
Maler:in und Anstreicher:in	Bautechnik
Maler:in und Beschichtungstechniker:in	Chemie
Maschinenbautechnik	Maschinenbau
Maschinenfertigungstechnik	Maschinenbau
Maschinenmechanik	Maschinenbau
Maschinist:in	Textiltechnik
Masseur:in	Gesundheit & Soziales
Maurer:in	Bautechnik
Mechatronik	Elektrotechnik, Maschinenbau
Medienfachmann/-frau, Mediendesign	Informationsmanagement und Medientechnik
Medienfachmann/-frau, Medientechnik	Informationsmanagement und Medientechnik
Messerschmied:in	Maschinenbau
Metallbearbeitung	Maschinenbau
Metalldesign	Kunst und Design
Metallgießer:in	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Metalltechnik, Blechtechnik, Fahrzeugbautechnik, Metallbautechnik	Maschinenbau
Miederhersteller:in	Textiltechnik
Mobilitätsservice	Maschinenbau
Modellbauer:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik Werkstofftechnik
Modist:in	Textiltechnik, Modemarketing
Molkerei- und Käsefacharbeiter:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Molkereifachmann/-frau	Ernährung und Lebensmitteltechnologie

O	
Oberflächentechnik	Werkstofftechnik, Chemie
Oberteilherrichter:in	Textiltechnik, Modemarketing
Obst- und Gemüsekonservierer:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Obstbaufacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Orgelbau	Maschinenbau, Werkstofftechnik
Orthopädieschuhmacher:in	Gesundheit & Soziales
Orthopädietechnik	Maschinenbau
P	
Papiertechniker:in	Maschinenbau
Personaldienstleistung	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Pferdewirtschaftsfacharbeiter:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Pflasterer:in	Bautechnik
Pharmatechnologie	Chemie
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Physiklaborant:in	Chemie
Platten- und Fliesenleger:in	Bautechnik
Polsterer:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Porzellanformer:in	Kunst und Design
Porzellanmaler:in	Kunst und Design
Posamentierer:in	Textiltechnik
Präparator:in	Chemie
Präzisionswerkzeugschleiftechnik	Maschinenbau
Produktionstechniker:in	Maschinenbau
Prozessleittechniker:in	Elektrotechnik
R	
Rauchfangkehrer:in	Bautechnik
Rauwarenzurichter:in	Chemie
Rechtskanzleiassistent:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Reisebüroassistent:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Reprografie	Kunst und Design
Restaurantfachmann/-frau	Touristisches Management, Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Rohrleitungsmonteur:in	Maschinenbau
S	
Säckler:in (Lederbekleidungserzeuger)	Textiltechnik
Sanitär- und Klimatechniker:in	Installations- und Gebäudetechnik
Sattler:in und Riemer:in	Textiltechnik
Schädlingsbekämpfer:in	Chemie
Schalungsbau	Bautechnik
Schiffbauer:in	Maschinenbau
Schilderherstellung	Kunst und Design
Schuhmacher:in	Werkstofftechnik, Textiltechnik
Seilbahnfachmann/-frau	Maschinenbau
Seilbahntechnik	Maschinenbau
Skierzeuger:in	Werkstofftechnik
Sonnenschutztechnik	Bautechnik
Speditionskaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen
Speditionslogistik	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Spengler:in	Bautechnik
Sportadministration	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Steinmetz:in	Bautechnik
Stempelerzeuger:in und Flexograf:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Steuerassistenz	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Stickereizeichner:in	Textiltechnik, Kunst und Design

Stoffdrucker:in	Textiltechnik
Straßenerhaltungsfachmann/-frau	Bautechnik
Streich- und Saiteninstrumentenbau	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Strickwarenerzeuger:in	Textiltechnik
Stukkateur:in und Trockenausbauer:in	Bautechnik
Systemgastronomiefachmann/-frau	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
T	
Tapezierer:in und Dekorateur:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Technischer Zeichner:in	Bautechnik, Maschinenbau
Textilchemie	Chemie, Textiltechnik
Textilmechanik	Maschinenbau
Textilmusterzeichner:in	Textiltechnik
Textilreiniger:in	Chemie
Textiltechnik	Textiltechnik
Textiltechnologie	Textiltechnik
Tiefbauer:in	Bautechnik
Tierpfleger:in	Land- und Forstwirtschaft
Tischlereitechnik, Tischlerei	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Transportbetontechnik	Bautechnik
U	
Uhrmacher:in	Maschinenbau
Universalschweißer:in	Maschinenbau
V	
Veranstaltungstechnik	Elektrotechnik, Information und Medientechnik
Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft - Getreidemüller:in	Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Vergolder und Staffierer:in	Kunst und Design
Vermessungstechniker:in	Bautechnik
Verpackungstechnik	Werkstofftechniker
Versicherungskaufmann/-frau	Handel und Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Verwaltungsassistent:in	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Vulkanisierung	Werkstofftechnik
W	
Waagenhersteller:in	Maschinenbau
Waffen- und Munitionshändler:in	Maschinenbau
Waffenmechaniker:in	Maschinenbau
Wagner:in	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Wärmebehandlungstechnik	Werkstofftechnik
Wäschewarenerzeuger:in	Textiltechnik
Weber:in	Textiltechnik
Weinbau- und Kellereifacharbeiter:in	Land- und Forstwirtschaft
Werkstofftechnik, Werkstoffprüfer:in, Wärmebehandlungstechnik	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Werkzeugbautechnik	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Werkzeugmaschinieur:in	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Werkzeugmechanik	Werkstofftechnik, Maschinenbau
Z	
Zahnärztliche Fachassistenz	Gesundheit und Soziales, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
Zahntechniker:in	Werkstofftechnik, Gesundheit und Soziales
Zerspanungstechnik	Maschinenbau
Zimmerei	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Zinggießer:in	Werkstofftechnik, Maschinenbau

2. Fachschulen	Fachbereiche
Fachschule für Maschinen- und Fertigungstechnik	Maschinenbau
Fachschule für Elektronik	Elektronik
Fachschule für Elektrotechnik	Elektrotechnik
Fachschule für Informationstechnik	Informationsmanagement und Medientechnik
Fachschule für Kunsthandwerk und Design	Kunsthandwerk und Design
Fachschule für Maschinenbau	Maschinenbau
Fachschule für Bautechnik	Bautechnik
Fachschule für Zimmerei und Holzausbau	Bautechnik, Innenraumgestaltung und Holztechnik
Fachschule für Tischlerei	Innenraumgestaltung und Holztechnik
Fachschule für Metalldesign	Kunsthandwerk und Design
Fachschule für Maschinen- und Anlagentechnik	Maschinenbau
Fachschule für Chemische Betriebstechnik	Chemie
Handelsschule für Informationstechnologie und Sport- und Eventmanagement	Informationsmanagement und Medientechnik, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Handelsschule Office Management	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen Handel und Rechnungswesen Wirtschaftsinformatik
Handelsschule Leistungssportler/innen	Sportmanagement, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Handelsschule Sales Management	Handel und Rechnungswesen
Fachschule für Mode und Bekleidung	Textiltechnik, Modemarketing
Hotelfachschule für Tourismus	Touristisches Management Ernährung und Lebensmitteltechnologie
Tourismusfachschule	Touristisches Management
Fachschule für Wirtschaftliche Berufe	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
Fachschule für Sozialberufe Bad Ischl	Gesundheit und Soziales
Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Schlägl	Land- und Forstwirtschaft
Landwirtschaftliche Fachschule und Abendschule Kleinraming	Land- und Forstwirtschaft
Agrarbildungszentrum Lambach (Fachschule)	Land- und Forstwirtschaft, Agrarmarketing

9.2 Welche Zulassungsschule kann ich wählen?

Fachbereiche	Schulen
Agrarmarketing	Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian
Bautechnik	HTBLA Linz Goethestraße
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Handel und Rechnungswesen	BHAK Bad Ischl BHAK Braunau BHAK Eferding BHAK Freistadt BHAK Gmunden BHAK/HBLW Kirchdorf BHAK Linz-Auhof BHAK Linz-Rudigierstraße BHAK Perg BHAK Ried BHAK/HBLW Rohrbach BHAK Schärding BHAK Steyr BHAK Traun BHAK Vöcklabruck BHAK 2 Wels HBLW Braunau HBLT Bad Leonfelden

	HBLW Linz- Landwiedstraße HBLW Perg (nur Betriebswirtschaft und Rechnungswesen) HBLW Ried HBLW Rohrbach HBLW Wels HBLW Weyer HGBLA Ebensee HGBLA Linz-Lentia HLW Linz-Auhof (nur Betriebswirtschaft und Rechnungswesen)
Chemie	HTBLA Wels für Chemie (Fischergasse)
Elektronik	HTBLA Braunau HTBLA Steyr HTL Leonding
Elektrotechnik	HTBLA Braunau HTBLA Linz Paul Hahn HTBLA Wels
Ernährung und Lebensmitteltechnologie	HTL für Lebensmitteltechnologie Wels
Gesundheit und Soziales	HBLW Steyr HBLW Bad Ischl
Informationsmanagement und Medientechnik Wirtschaftsinformatik	HTBLA Leonding HTBLA Perg BHAK/HBLW Kirchdorf BHAK/HBLW Rohrbach BHAK Schärding BHAK Steyr HGBLA Linz-Lentia
Innenraumgestaltung und Holztechnik	HTBLA Hallstatt
Installations- und Gebäudetechnik	HTL Vöcklabruck
Kulturtouristik	HBLW Steyr
Kunst und Design	HTBLA Linz Goethestraße HTBLA Steyr HGBLA für künstlerische Gestaltung Linz HBLW Linz-Donau
Land- und Forstwirtschaft	Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian
Maschinenbau	HTBLA Linz Paul Hahn HTBLA Neufelden HTBLA Steyr HTBLA Vöcklabruck HTBLA Wels HTBLA Ried
Modemarketing	HGBLA Ebensee
Politische Bildung und Recht	HBLW Braunau BHAK Schärding BHAK Traun
Textiltechnik	HGBLA Linz-Lentia
Touristisches Management	HBLT Bad Ischl HBLT Bad Leonfelden HGBLA Bad Ischl
Werkstofftechnik	HTL Andorf

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus (HBLT)	Kontakte
HBLT Bad Ischl	Katrinstraße 2 4820 Bad Ischl Tel.: 06132/24458

9.3 Adressen Zulassungsschulen

Bundeshandelsakademie (BHAK)	Kontakte	Website
BHAK Bad Ischl	Grazer Straße 27 4820 Bad Ischl Tel.: 06132/23562	www.hakhasbadischl.at hak.bad-ischl@eduhi.at
BHAK Braunau	Raitfeldstraße 3 5280 Braunau am Inn Tel.: 07722/63329-24	www.hak-braunau.at hak-braunau@eduhi.at
BHAK Eferding	Bräuhausstraße 3 4070 Eferding Tel.: 07272/5570	www.hakeferding.at office@hakeferding.at
BHAK Freistadt	Brauhausstraße 10 4240 Freistadt Tel.: 07942 72444	www.hakhtlfreistadt.at office@hakhtlfreistadt.at
BHAK Gmunden	J.E. Habert-Straße 5 4810 Gmunden Tel.: 07612/64115	www.hak-gmunden.at sekretariat@hak-gmunden.at
BHAK Kirchdorf	Weinzierler Straße 22 4560 Kirchdorf an der Krems Tel.: 07582/60681	www.bbs-kirchdorf.at office@bbs-kirchdorf.at
BHAK Linz-Auhof	Auhof, Aubrunnerweg 4 4040 Linz Tel.: 0732/245491	www.hakauhof.at office@hakauhof.eduhi.at
BHAK Linz-Rudigierstraße	Rudigierstraße 6 4020 Linz Tel.: 0732/772206	www.hak-linz.at s401428@eduhi.at
BHAK Perg	Dirnbergerstraße 41 4320 Perg Tel.: 07262 58801	www.hak-perg.at hak.perg@eduhi.at
BHAK Ried	Gartenstraße 1 4910 Ried im Innkreis Tel.: 07752/84452-200	www.hakried.at office@hakried.at
BHAK Rohrbach	Akademiestraße 12 4150 Rohrbach Tel.: 07289/8646	www.bbs-rohrbach.at office@bbs-rohrbach.at
BHAK Schärding	Schulstraße 3 4780 Schärding Tel.: 07712/3045	hak-schaerding.at office@hak-schaerding.at
BHAK Steyr	Leopold-Werndl-Straße 7 4400 Steyr Tel.: 07252/52649	www.hak-steyr.at office@hak-steyr.at
BHAK Traun	Schulstraße 59 4050 Traun Tel.: 07229/73686	www.haktraun.at haktraun@eduhi.at
BHAK Vöcklabruck	Englweg 2 4840 Vöcklabruck Tel.: 07672/23296	www.hakvoecklabruck.at office@hakvoecklabruck.at
BHAK 1 Wels	Stelzhamerstraße 20 4600 Wels Tel.: 07242/45576	www.hak1wels.at office@hak1wels.at
BHAK 2 Wels	Stelzhamerstraße 20 4600 Wels Tel.: 07242/44330	www.hak2wels.at office@hak2wels.at

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus (HBLT)	Kontakte	Website
HBLT Bad Ischl	Katrinstraße 2 4820 Bad Ischl Tel.: 06132/24458	www.tourismusschulen-salzkammergut.at office@tourismusschulen-salzkammergut.at

HBLT Bad Leonfelden	Hagauer Straße 17 4190 Bad Leonfelden Tel.: 07213/6595	www.baletour.at sekretariat@baletour.at
---------------------	--	--

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLW)	Kontakte	Website
HLW Bad Ischl	Kaltenbachstraße 19 4820 Bad Ischl Tel.: 06132/23394-0	www.hlw-ischl.at office@hlw-ischl.at
HBLW Braunau	Michaelistraße 70 5280 Braunau am Inn Tel.: 07722/63426	www.hlw-braunau.at hlwbraunau@eduhi.at
HBLW Kirchdorf	Weinzierler Straße 22 4560 Kirchdorf an der Krems Tel.: 07582/60681	www.bbs-kirchdorf.at office@bbs-kirchdorf.at
HLW Linz-Auhof	Aubrunnerweg 4 4040 Linz Tel.: 0732/750903	www.hlwauhof.at s401569@bildung.gv.at
HBLW Linz-Landwiedstraße	Landwiedstraße 80 4020 Linz Tel.: 0732/382698	www.hblw-landwied.at office@hblw-landwied.at
HBLW Perg	Machlandstraße 46 4320 Perg Tel.: 07262/58170	www.hlw-perg.at hlw-perg@eduhi.at
HBLW Ried	Gartenstraße 1 4910 Ried im Innkreis Tel.: 07752/84451	hblw-ried.at hblw-ried@eduhi.at
HBLW Rohrbach	Akademiestraße 12 4150 Rohrbach Tel.: 07289/8646	www.bbs-rohrbach.at office@bbs-rohrbach.at
HBLW Steyr	Leopold-Werndl-Straße 7 4400 Steyr Tel.: 07252/54379	www.hlw-steyr.at office@hlw-steyr.at
HBLW Wels	Wallerer Straße 32 4600 Wels Tel.: 07242/64068	www.bbs-weyer.at office@bbs-weyer.at
HBLW Weyer	Egererstraße 14 3335 Weyer Tel.: 07355/6263	www.schulen.eduhi.at/hbla-weyer hlw-hf.weyer@eduhi.at

Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (HGBLA)	Kontakte	Website
HGBLA Bad Ischl	Katrinstraße 2 4820 Bad Ischl Tel.: 06132/24458	www.tourismusschulen-salzkammergut.at office@tourismusschulen-salzkammergut.at
HGBLA Bad Leonfelden	Hagauer Straße 17 4190 Bad Leonfelden Tel.: 07213/6595	www.baletour.at sekretariat@baletour.at
HGBLA Ebensee	Pestalozziplatz 4 4802 Ebensee Tel.: 06133/5291	www.modeebensee.at office@modeebensee.at
HGBLA Linz-Lentia	Blütenstraße 23 4040 Linz Tel.: 0732/738347	www.hblalentia.at office@hblalentia.at
HBLA für künstlerische Gestaltung	Garnisonstraße 25 4020 Linz Tel.: 0732/775301	www.hbla-kunst.eduhi.at office@hbla-kunst.eduhi.at

Land- und Forstw.	Kontakte	Website
Höhere Land- und Forstw. Schule St. Florian	Fernbach 37 4490 St. Florian Tel.: 07224/8917	www.hlbla-florian.at willkommen@hlbla-florian.at

Höhere technische Bundeslehranstalt (HTBLA)	Kontakte	Website
HTBLA Braunau	Osternbergerstraße 55 5280 Braunau am Inn Tel.: 07722/83 690	www.htl-braunau.at office@htl-braunau.at
HTBLA Hallstatt	Lahnstraße 69 4830 Hallstatt Tel.: 06134/8214-0	www.htl-hallstatt.at htl.hallstatt@eduhi.at
HTBLA Leonding	Limesstraße 12-14 4060 Leonding Tel.: 0732/67 33 68	www.htl-leonding.at office@htl-leonding.ac.at
HTBLA 1 Bau und Design Linz	Goethestraße 17 4020 Linz Tel.: 0732/66 26 02	www.htl1.at office@htl1.at
HTBLA Linz Paul Hahn Straße	Paul-Hahn-Straße 4 4020 Linz Tel.: 0732/77 03 01	www.litec.ac.at office@litec.ac.at
HTBLA Neufelden	Höferweg 47 4120 Neufelden Tel.: 07282/59 55	www.htl-neufelden.at info@htl-neufelden.at
HTBLA Ried	Molkereistraße 2 4910 Ried im Innkreis Tel.: 07752/88 99 770	www.htl-ried.at office@htl-ried.at
HTBLA Perg	Machlandstraße 48 4320 Perg Tel.: 07262/53926	www.htl-perg.ac.at office@htl-perg.ac.at
HTBLA Steyr	Schlüsselhofgasse 63 4400 Steyr Tel.: 07252/729 14	www.htl-steyr.ac.at office@htl-steyr.ac.at
HTBLA Vöcklabruck	Bahnhofstraße 42 4840 Vöcklabruck Tel.: 07672/24 6 05	www.htlhb.at office@htlhb.at
HTBLA Wels (Chemie)	Fischergasse 30 4600 Wels Tel.: 07242/65 801	www.htl-wels.at office@htl-wels.at

Höhere technische Lehranstalt (HTL)	Kontakte	Website
HTL für Lebensmittel- technologie Wels	Carl-Blum-Straße 4 4600 Wels Tel.: 07242/47174	www.htlmt.at office@htlmt.at
HTBLA Andorf	Hannes-Schrattenecker-Str. 1 4770 Andorf Tel.: 07766/41 1 00	www.htl-andorf.at office@andorftechnologyschool.at
HTL Traun	Bahnhofstraße 52 4050 Traun Tel.: 07229/623 11	www.htltraun.at office@htltraun.at
HTL Grieskirchen	Parzer Schulstraße 1 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/643 15	www.htl-grieskirchen.net office@htl-grieskirchen.at

Lehrer- und Erzieherbildung	Kontakte	Website
Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik Linz	Lederergasse 32d 4020 Linz Tel.: 0732/776113	www.bafep-linz.at office@bafep-linz.at

Anhang A

Gesamte Rechtsvorschrift für Berufsreifeprüfungsgesetz

Langtitel

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)

StF: BGBl. I Nr. 68/1997 (NR: GP XX IA 459/A AB 752 S. 78. BR: AB 5477 S. 628.)

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:
1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
 2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
 3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
 4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
 5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
 6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
 7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
 9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige,
 11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,
 12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,
 13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,
 14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz oder Operationstechnischen Assistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012,
 15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997.
- (2) Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und Studiengängen, Universitäten und akkreditierten Privatuniversitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.
- (3) Die Berufsreifeprüfung ist eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Externistenprüfungen.
- § 2. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung

- § 3. (1) Die Berufsreifeprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:
1. Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben;
 2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine viereinhalbstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine allfällige mündliche Kompensationsprüfung;
 3. Lebende Fremdsprache: nach Wahl des Prüfungskandidaten eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;

4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2011)

- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 kann
1. auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, oder
 2. an Stelle der fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).

Zulassung zur Berufsreifepfung

§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifepfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifepfung abzulegen wünscht. An der Schule müssen die für die abzulegenden Teilprüfungen erforderlichen Fachprüfer zur Verfügung stehen.

(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums, (Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 52/2000)
3. die Wahl, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4),
5. gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und 2 sowie
6. den beabsichtigten Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission (§ 5) abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifepfung.

Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 können die Angaben gemäß Z 4 auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Abs. 4).

- (3) Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf der Prüfungskandidat zu höchstens drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen bzw. Prüfungen antreten. Bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich unter sinngebäher Anwendung des § 8a und des § 11 Abs. 1 auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.
- (3a) Bei negativer Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin auf Antrag im selben Prüfungstermin zu einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung zuzulassen.
- (4) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.
- (5) Nach der Zulassung zur Berufsreifepfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.

Prüfungskommission

- § 5. (1) Die Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung.
- (2) Vorsitzender ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur Berufsreifepfung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist. Der Schulleiter oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters kann die Vorsitzführung einem Lehrer der betreffenden Schule übertragen. Werden Teilprüfungen im Rahmen einer Reifepfung abgelegt (§ 6 Abs. 3), so obliegt dem Vorsitzenden der Reifepfungskommission auch bezüglich der Durchführung dieser Teilprüfung(en) die Vorsitzführung.
- (3) Die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden (Abs. 2 erster Satz) zu bestellen. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen einer Reifepfung gemäß § 6 Abs. 3 sind Lehrer zu Prüfern zu bestellen, die bereits der Reifepfungskommission angehören.

Durchführung der Prüfung

- § 6. (1) Die Teilprüfungen können nach Wahl des Prüfungskandidaten gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine von schriftlichen Klausurarbeiten hat hinsichtlich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 durch den zuständigen Bundesminister, hinsichtlich der übrigen Teilprüfungen durch den Vorsitzenden zu erfolgen, welcher Wünschen des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit zu entsprechen hat.
- (1a) Die Teilprüfungen der Berufsreifepfung sind – unbeschadet des § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 und des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 – innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs. 4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.

- (2) Die Ablegung der mündlichen Prüfung(en) hat vor der Prüfungskommission (§ 5) zu erfolgen. Für die Beaufsichtigung während der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Vorsorge zu treffen. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch am Standort einer Berufsschule oder einer mittleren Schule oder, wenn es wegen der Zahl der zur Prüfung antretenden Prüfungskandidaten notwendig ist, auch an einem anderen Prüfungsort durchführen.
- (3) Die Teilprüfungen können auch im Rahmen einer Reifeprüfung an der Schule, bei der sich der Prüfungswerber angemeldet hat, abgelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Beurteilung und Wiederholung der Teilprüfungen

- § 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche (Kompensations)Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Die Beurteilungsstufen sind: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“. Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes, die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4) nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache.
- (2) Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die Teilprüfung ist zu beurteilen.
 - (3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.
 - (4) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Teilprüfungen, die gemäß Abs. 3 nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.
 - (5) Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Teilprüfung im Fachbereich gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzugeben ist. Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen sind nicht auszustellen, sofern alle Teilprüfungen im Rahmen eines Prüfungstermines abgelegt werden und sofort ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung gemäß § 9 ausgestellt werden kann. Sofern im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine negative Beurteilung der Klausurarbeit erfolgte und auf Antrag des Prüfungskandidaten eine mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

- § 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, oder einer öffentlichen Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Auf Antrag des Bundesministers für Inneres kann der zuständige Bundesminister einen von der Sicherheitsakademie gemäß § 11 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, geführten Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Teilprüfung über den Fachbereich „Politische Bildung und Recht“ geeignet anerkennen.
- (1a) Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ kommen auch Personen in Betracht, welche ein facheinschlägiges, zum Unterricht nach den Anforderungen einer höheren Schule befähigendes Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine zumindest zwölfmonatige Berufserfahrung als Vortragende in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfung „Fachbereich“ kommen auch Personen in Betracht, welche über eines der nachstehend genannten Lehrämter verfügen:
1. Lehramt für Berufsschulen, Fachgruppe II (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände),
 2. Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Fachgruppe A (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen),
 3. Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
 4. Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
 5. Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Der zuständige Bundesminister kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist, kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen verordnen, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind.

- (2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist die Bildungsdirektion zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem Lehr- oder Studienplan oder mit dem verordneten Curriculum, der bzw. das dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegt, durch den Rechtsträger gemäß Abs. 1 auf geeignete Weise kund zu machen.

Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

- § 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines fachkundigen Experten mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von abschließenden Prüfungen statt. Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der Bildungsdirektion gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Die Bildungsdirektion hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen. Auf Antrag eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1 hat die Bildungsdirektion auch fachkundige Experten des öffentlichen Schulwesens als Prüfer beizustellen.
- (2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
 - (3) Die Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1 haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Abs. 1) unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie der Teilprüfung „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 (schriftlich oder projektorientierte Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes sowie mündlich) festzulegen.
 - (4) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten (Abs. 1) sind
 1. dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, bezüglich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 jeweils die Zahl der Prüfungskandidaten von schriftlichen Klausurarbeiten und
 2. der Bildungsdirektion bezüglich der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ (sofern nicht von Z 1 erfasst) und „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten und die Themenstellungen der projektorientierten Arbeiten einschließlich der Abgrenzung des fachlichen Umfeldes gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zu übermitteln.
 - (4a) Die Festlegung des Prüfungstermins und der Aufgabenstellungen von schriftlichen Klausurarbeiten in den Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie der mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erfolgt durch den zuständigen Bundesminister. Findet die Bildungsdirektion die gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für den Fachbereich maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen sind dem Vorsitzenden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (4b) Die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen bei den schriftlichen standardisierten Klausurarbeiten von Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie bei den mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 hat nach Maßgabe zentraler Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin zu erfolgen.
 - (5) Nicht bestandene Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen, die wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

Anerkennung von Prüfungen

- § 8b. (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.
- (2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang, an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Weiters sind erfolgreich abgelegte Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik 3“ und „Lebende Fremdsprache 2“ gemäß dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, dem Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, und dem Schulorganisations-gesetz, BGBl. Nr. 242/1962, als Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 anzuerkennen.
 - (3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.
 - (4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.

Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung

§ 9. Die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn gegebenenfalls unter Einbeziehung von Anerkennungen gemäß § 8b alle Teilprüfungen beurteilt wurden, und keine Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. In diesem Fall ist ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen. Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzuführen. Ferner sind der Entfall von Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 und allfällige Anerkennungen gemäß § 8b zu vermerken.

Zeugnis

- § 9a. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.
- (2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

Verfahrensvorschriften

§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und den Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

Abgeltung für die Prüfungstätigkeit

- § 11. (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem von der Bildungsdirektion gemäß § 8a Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und Prüfern, sofern sie aus dem öffentlichen Schulwesen kommen, gebührt eine Abgeltung gemäß dem Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung. Dabei gilt die in Form einer Projektarbeit (§ 3 Abs. 3 Z 2) abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Prüfung über den Fachbereich als schriftliche Klausurarbeit im Sinne der zitierten Bestimmung.
- (2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten.

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 11a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 118/2008

§ 11b. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 zu begehren. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 31. August 2008 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

Übergangsbestimmung hinsichtlich § 3 Abs. 1a der Novelle BGBl. I Nr. 32/2011

§ 11c. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind hinsichtlich des § 3 Abs. 1a berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 zu begehren. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 1. Jänner 2011 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

Prüfungen der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2019/20

§ 11d. In Ausnahme zu den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8a nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Schuljahr 2019/2020 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Prüfungstermine und den Prüfungsvorgang enthalten.

Inkrafttreten

- § 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, § 11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.
- (4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6, 7 und 8, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a samt Überschrift, § 8b samt Überschrift, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 11 samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.
- (5) § 1 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 bis 10, § 3 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 8a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 8b Abs. 2, § 9, § 11 Abs. 1 sowie § 11b samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.
- (6) § 1 Abs. 1 Z 10 und § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.
- (7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 treten wie folgt in Kraft:
1. § 1 Abs. 1 Z 10 bis 13, § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 1a, § 8b Abs. 2, § 11 Abs. 1 sowie § 11c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 6 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b treten mit 1. April 2017 in Kraft,
3. § 3 Abs. 1a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.
- (8) § 8 Abs. 1a und § 8b Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 10 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.
- (9) § 1 Abs. 1 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (10) Der Titel sowie § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (11) § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 tritt mit 1. April 2017 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8, § 7 Abs. 4 sowie § 8a Abs. 5 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2015 in Kraft; § 7 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 gelten für Prüfungen, die ab diesem Zeitpunkt abgelegt wurden.
- (12) § 1 Abs. 1 Z 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.
- (13) § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3a, § 6 Abs. 1a und 2, § 7 Abs. 1 und 5, § 8a Abs. 2, 4a und 4b, § 9, § 10, § 12 Abs. 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2017 treten mit 2. April 2017 in Kraft.
- (14) Für das Inkrafttreten der durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, geänderten oder eingefügten Bestimmungen gilt Folgendes:
1. § 13 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 treten mit 1. September 2018 in Kraft;
3. § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1, Abs. 4 Z 2 und Abs. 4a sowie § 11 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (15) § 11d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2020 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
- (16) § 1 Abs. 1 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2022 tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung betraut.

Anhang B

Gesamte Rechtsvorschrift für Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung
StF: BGBl. II Nr. 268/2000

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und 52/2000 wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch:
 - a) Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
 - c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
 - d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
 - e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
 - f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
 - g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
 - h) First Certificate in English (FCE),
2. Bereich Französisch:
 - a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
 - b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
 - c) Diplôme d'études en langue française (DELF) B2,
 - d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
 - e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
3. Bereich Italienisch:
 - a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
 - b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
 - c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
 - d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
 - e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
 - f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
 - g) certificato di lingua italiana – CELI 2,
 - h) certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
 - i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Italienisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
4. Bereich Spanisch:
 - a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
 - b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
5. Bereich Russisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Russisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
6. Bereich Ukrainisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Ukrainisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
7. Bereich Tschechisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Tschechisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
8. Bereich Slowakisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowakisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
9. Bereich Slowenisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowenisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
10. Bereich Kroatisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Kroatisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

11. Bereich Serbisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Serbisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
12. Bereich Bosnisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Bosnisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,
- 3a. Abschlussprüfung in der Pflegefachassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde,
- 3b. Abschluss der Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz nach dem Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012, sofern im Rahmen der Ausbildung mindestens 3.000 Unterrichtseinheiten absolviert wurden,
4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
 - a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
 - b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
 - c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
 - d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
 - e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik,
 - f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
 - g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
 - h) Fachakademie für Handel,
 - i) Fachakademie für Hochbau,
 - j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
 - k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
 - m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - o) Fachakademie für Marketing,
 - p) Fachakademie für Marketing & Management,
 - q) Fachakademie für Medieninformatik,
 - r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
 - s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
 - t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
 - u) Fachakademie für Umweltschutz,

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 189/2018)
(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)
7.
 - a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
8. gewerbliche Meisterprüfung,
 - a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
 - b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
 - c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist,

– für Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,	973/1994,
– für Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,	– für Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
– für Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,	– für Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
– für Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr.	– für Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,

- für Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
- für Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
- für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
- für Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- für Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
- für Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
- für Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
- für Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
- für Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
- für Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,
- für Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
- für Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
- für Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
- für Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
- für Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,
- für Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
- für Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
- für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
- für Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
- für Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
- für Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
- für Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
- für Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
- für Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
- für Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
- für Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr.

d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,

e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:

- Augenoptik,
- Bäcker,
- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,
- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtner,
- Getreidemüller,

- 756/1995,
- für Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
- für Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
- für Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
- für Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
- für Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
- für Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
- für Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
- für Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
- für Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
- für Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
- für Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
- für Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
- für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
- für Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
- für Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
- für Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
- für Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
- für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
- für Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
- für Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
- für Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
- für Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
- für Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- für Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,

- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Metalltechnik für Land- und Baumaschinen,
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau,
- Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau,
- Milchtechnologie,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer,
- Zahntechniker,

8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novellen vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 679. Verlautbarung, vom 3. Oktober 2008, kundgemacht im 78. Jahrgang, 40. Stück, 460. Verlautbarung sowie vom 30. April 2010, kundgemacht im 80. Jahrgang, 18. Stück, 144. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005, Nr. 8 vom 4. März 2010 sowie Nr. 44 vom 7. November 2019,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 45/2002 und LGBl. Nr. 93/2011, LGBl. Nr. 30/2017,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001,

mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777 sowie der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 27. Februar 2017 mit der die Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 16. März 2017, Stück 11, 198. Jahrgang/2017, Nr. 239,

– Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,

– Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20 in der Fassung der Novellen kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 22. Dezember 2005, Nr. 51/2005, S. 20, am 5. Oktober 2006, Nr. 40/2006, S. 23 sowie am 27. November 2008, Nr. 48/2008, S. 5.

9. Befähigungsprüfung

a) für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
- das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Berufsfreifprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, entspricht,

b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,

- Holzbau-Meister,
 - Kontaktlinsenoptik,
 - Kosmetik (Schönheitspflege),
 - Massage,
 - Sprengungsunternehmen,
 - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
 - Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
 - Unternehmensberater,
 - Vermögensberatung,
 - Vulkaniseur,
 - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
 - Zimmermeister,
- 9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung
- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
 - für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
 - für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
 - für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
 - für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
 - für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
 - für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
 - für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
 - für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,
- 9b. Befähigungsprüfung
- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 11. März 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister,
 - c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 11. März 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister,
 - d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 8. April 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter,
 - e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20. Oktober 2003 sowie der am 1. April 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogisten-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
 - f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 25. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
 - g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 25. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
 - i) für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 16. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
 - j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- 9c. Personenzertifikat „Zertifizierter Berufsfotograf (ZBF NEU)“ gemäß dem am 11. April 2022 im Internet unter der Internetadresse <https://zertifizierung.wifi.at> in Kraft gesetzten Prüfungsablauf der Wirtschaftskammer Österreich Zertifizierungsstelle,
10. Fachprüfung „Steuerberater“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999 sowie gemäß BGBl. I Nr. 137/2017, in der jeweils geltenden Fassung,
11. Fachprüfung „Selbständiger Buchhalter“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
12. Fachprüfung „Wirtschaftsprüfer“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999 sowie gemäß BGBl. I Nr. 137/2017, in der jeweils geltenden Fassung,
13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß
- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
 - c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013,
14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit
- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,

- GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,
 - GZ BMBWF-21.635/0006-BS/5/2018 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 30/2018 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden.
- 14a. Abschlussprüfung des Hochschullehrganges „Akademischer Sozialpädagogischer Fachbetreuer“ auf Grundlage des § 49 des Oberösterreichischen Sozialberufegesetzes, LBGl. Nr. 63/2008,
15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal,
16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012,
17. Bescheinigung über die fachliche Eignung für den Bereich Güterfernverkehr gemäß Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr, BGBl. Nr. 221/1994.

Verweise auf Bundesgesetze

- § 2a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.
- § 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.
- (2) § 2 Z 3, 4, 8, 8a, 9, 9a, 12 und 13 sowie § 3 Abs. 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
- (3) Prüfungskandidaten, die sich zur Berufsreifeprüfung bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 angemeldet haben, sind berechtigt, die Prüfung gemäß dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Berufsreifeprüfung geltenden Fassung abzulegen.
- (4) § 1 sowie § 2 Z 4, 13, 14 und 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 39/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 6 außer Kraft.
- (5) § 1 Z 1 lit. h, Z 2 lit. d, Z 3 lit. g und h sowie § 2 Z 4, Z 8 lit. e, Z 9b, Z 14 und Z 15 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
- (6) § 1 Z 2 lit. e, Z 3 lit. i, Z 4 bis 12, § 2 Z 3, 5, 8 lit. d und e, 9 lit. a und b, 13 lit. b und c, 15 lit. f und 16 sowie § 2a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 218/2016 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
- (7) § 2 Z 3a, 3b, 8 lit. e, 8a, 9 lit. b, 9b lit. b bis f und h bis i, 9c, 10, 12, 14, 14a sowie 17 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 43/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 9 lit. b in der Fassung der Ziffer 9 außer Kraft.

ANSUCHEN um Zulassung zur Berufsreifeprüfung an der

(genaue Bezeichnung der Schule)

€ 14,30 Stempelgebühr

Zahl d. Prüfungsprotokolls

Vor -und Zuname: _____ weiblich männlich

PLZ/WOHNORT: _____ STRASSE: _____

Telefon: _____ Geburtsort/Land _____ Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Sozialvers.Nr.: _____ Muttersprache: _____

Beginn der Schulpflicht: _____ Zulassungsdatum: _____

E-Mail Adresse: _____

Unterschrift d. Vorsitzenden d. Prüfungskommission: _____

Ausbildungsbeendigung (Datum des Reifeprüfungszeugnisses): _____

Teil A „ Ich erfülle folgende Zulassungsbedingungen“: ¹⁾

a) Ich habe folgende Ausbildungsstufen absolviert und positiv abgeschlossen:

- III. Jahrgang einer BHS + mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit
- 3. Klasse einer höh. Anstalt d. Lehrer- u. Erzieherbild. + mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit
- 4. Semester einer als Schule für Berufstätige geführten BMHS

b) Ich habe folgende Ausbildungen absolviert und positiv abgeschlossen:

- folgende Lehre: _____
- mindestens 3-jährige Fachschule
- mindestens 3-jährige Ausbildung nach dem Gesundheits-/Krankenpflegegesetz (BGBl. 108/1997)
- mindestens 30-monatige Ausbildung zum med.-techn. Fachdienst/Sanitätshilfsdienst (BGBl.102/1961)
- eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- einen Hauptstudiengang an einem Konservatorium erfolgreich abgeschlossen
- ein mindestens 3-jähriges künstlerisches Studium an einer (Privat)-Universität erfolgreich abgeschlossen
- Ausbildung zum Heilmasseur (BGBl. I Nr. 169/2002)

c) Ich habe folgende Prüfungen positiv abgelegt:

- Facharbeiterprüfung (§7 land- u. forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)
- Meisterprüfung (§20GWO 1994, BGBl 194)
- Befähigungsprüfung (§22 GWO 1994, BGBl 194)
- land- u. forstwirtschaftliche Meisterprüfung (§12 land- u. forstwirt. Berufsausbild.gesetz BGBl 298/1990)
- Dienstprüfung (§28 BDG bzw. §67 VBG + mindestens 3 Jahre Dienstzeit im Bundesdienst)

Teil B Prüfungsfächer

1) Fachbereich: _____
 Klausur und mündl. Prüfung Projektarbeit mit mündl. Prüfung

Beabsichtigter Prüfungstermin: _____ Institut/Schule: _____

Ich erbringe gemäß §3 Abs.1 Z4 für die Zulassung zur Prüfung aus diesem Fachbereich folgende Unterlagen:

(Lehrabschlusszeugnis bzw. Bestätigung des Dienstgebers über meine berufliche Tätigkeit)

Ich beantrage die Erlassung der Prüfung aus dem Prüfungsgebiet „Fachbereich“ gemäß §2 der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der erfolgreichen Ablegung der folgenden Prüfung: ¹⁾

2) Fremdsprache: _____

Beabsichtigter Prüfungstermin: _____ Institut/Schule: _____

Ich werde diese Prüfung schriftlich/mündlich ablegen. ¹⁾

Ich beantrage die Erlassung der Prüfung aus dem Prüfungsgebiet „Fremdsprache“ gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der erfolgreichen Ablegung der folgenden Prüfung: ¹⁾

3) Deutsch (schriftlich mit mündlicher Prüfung)
Beabsichtigter Prüfungstermin: _____ Institut/Schule: _____

4) Mathematik
Beabsichtigter Prüfungstermin: _____ Institut/Schule: _____

Ich habe bereits die Teilprüfung(en) aus folgendem(n) Prüfungsgebiet(en) abgelegt: ¹⁾

Teil C Beilagen (Vorlage entweder im Original und in Kopie oder in notariell beglaubigter Form)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde | <input type="checkbox"/> Zeugnis über _____
(Bitte anführen!) |
| <input type="checkbox"/> Bestätigung des Arbeitgebers | <input type="checkbox"/> Bestätigung über den Ersatz der Prüfungsgebiete/des Prüfungsgebietes in Form von _____ |

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Datum und Unterschrift d. Antragsstellers/Antragstellerin



WIFI-OBERÖSTERREICH

Bestätigung des Dienstgebers über berufliche Tätigkeit

- gültig *ausschließlich* als Unterlage für die Wahl des Fachbereiches der Berufsreifeprüfung - und ist *nur* für den Fall beizulegen, wenn der gewählte Fachbereich *nicht* mit dem erlernten Beruf (mit Lehrabschluss, ... schule) *sondern* mit der beruflichen Tätigkeit übereinstimmt.

für Herrn/Frau:

Als seine/ihre **berufliche Tätigkeit** (sein/ihr Berufsfeld, fachliches Umfeld, seine/ihre tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, zurückliegende berufliche Erfahrung) wird angegeben:
- führen Sie hier auch an, seit wann und in welchem Umfang (z.B. in %) diese Tätigkeit ausgeübt wird -

(eventuell bitte Beiblatt verwenden)

Datum

Stempel und Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Hinweise auf Rechtsvorschriften: • Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung BGBl. I Nr. 68/1997 - § 4 (2) lautet auszugsweise: "Das Ansuchen hat zu enthalten: ... 4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§3 Abs.1 Z 4), ...". • Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung BGBl. I Nr. 68/1997 - § 3 (1) lautet auszugsweise: "Die Berufsreifeprüfung umfasst folgende Teilprüfungen: ... 4. Fachbereich: eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachliches Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau". • Protokoll der Koordinationssitzung Berufsreifeprüfung 26.11.2001 auszugsweise: "(9) Prüfung aus dem Fachbereich. Grundsätzlich gilt, dass *diese Prüfung ausschließlich entweder mit dem erlernten Beruf (Lehrabschlussprüfung oder Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Fachschule) o d e r im Falle einer zurückliegenden beruflichen Neuorientierung mit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit* korrespondieren muss. Die Prüfung soll nicht nur die Fachkenntnisse des Kandidaten, sondern auch seine berufliche Erfahrung und nicht über ei

Wo Wissen zu Hause ist

WIFI Linz

Wiener Straße 150, 4021 Linz
T 05 7000-77, E kundenservice@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe

WIFI Bad Ischl

Technoparkstraße 3, 4820 Bad Ischl
T 05 7000-5300, E bad-ischl@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/bad-ischl

WIFI Braunau

Salzburger Straße 1, 5280 Braunau
T 05 7000-5110, E braunau@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/braunau

WIFI Gmunden

Miller v. Aichholz-Str. 50, 4810 Gmunden
T 05 7000-5260, E gmunden@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/gmunden

WIFI Grieskirchen

Manglburg 20, 4710 Grieskirchen
T 05 7000-5360, E grieskirchen@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/grieskirchen

WIFI Kirchdorf

Bambergstraße 25, 4560 Kirchdorf
T 05 7000-5410, E kirchdorf@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/kirchdorf

WIFI Perg

Haydnstraße 4, 4320 Perg
T 05 7000-5560, E perg@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/perg

WIFI Ried

Dr. Thomas-Senn-Straße 10, 4910 Ried
T 05 7000-5610, E ried@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/ried

WIFI Rohrbach

Haslacher Straße 4, 4150 Rohrbach
T 05 7000-5660, E rohrbach@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/rohrbach

WIFI Schärding

Tummelplatzstraße 6, 4780 Schärding
T 05 7000-5710, E schaerding@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/schaerding

WIFI Steyr

Stelzhamerstraße 12, 4400 Steyr
T 05 7000-5761, E steyr@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/steyr

WIFI Vöcklabruck

Robert-Kunz-Str. 9, 4840 Vöcklabruck
T 05 7000-5860, E voecklabruck@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/voecklabruck

WIFI Wels

Dr.-Koss-Straße 4, 4600 Wels
T 05 7000-5910, E wels@wifi-ooe.at
W wifi.at/ooe/wels



13 x in Oberösterreich
wifi.at/ooe

